

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1914

6 (30.1.1914) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

papiere nachzuweisen. Wo diese fehlen oder unvollständig sind, kann der Nachweis auch auf sonstige Weise, insbesondere durch Zeugen, erbracht werden

Ueber die Bewilligung der Beihilfe, insbesondere darüber, wer im Einzelfall als Kriegsteilnehmer anzusehen ist, entscheidet die Regierung desjenigen Bundesstaats, in welchem der Antragsteller zur Zeit der Einreichung des Antrags seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat. Hat der Antragsteller keinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, oder hat er seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland, so entscheidet die Regierung desjenigen Bundesstaats, dessen Staatsangehörigkeit der Kriegsteilnehmer besitzt. Falls hiernach mehrere Regierungen zuständig sind, ist unter ihnen in erster Linie die Regierung desjenigen Bundesstaats zur Entscheidung berufen, in dem der Antragsteller zuletzt seinen Wohnsitz oder, wenn ein solcher nicht zu ermitteln ist, einen Aufenthalt gehabt hat.

Die Landesregierung kann die Entscheidung einer ihr unterstellt en staatlichen Behörde übertragen. In zweifelhaften Fällen ist bei der Entscheidung der Frage, ob ein Antragsteller Kriegsteilnehmer ist, das zuständige Kriegsministerium, das Reichs-Marineamt oder die Landesregierung desjenigen Staates zu beteiligen, in dessen Diensten der Antragsteller gestanden hat.

Die Anträge der Kriegsteilnehmer, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland haben, können bei den zuständigen kaiserlichen Konsularbehörden angebracht werden. Diese haben die bei ihnen eingehenden Anträge mit der im § 7 vorgeschriebenen Aeußerung zur Entscheidung der nach § 9 zuständigen Stelle zu bringen.

Die Bescheidung auf die Anträge der Kriegsteilnehmer, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland haben, erfolgt in allen Fällen durch Vermittelung der zuständigen kaiserlichen Konsularbehörden.

Die Beihilfen sind vorbehaltlich der Bestimmungen im § 4 Satz 2 des Gesetzes vom 19. Mai 1913 und § 5 Absatz 2 und 3 der Ausführungsbestimmungen in voller Höhe und ohne zeitliche Beschränkung zu bewilligen.

Ihre Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in welchem sie zuerkannt werden. Ausnahmsweise kann die Einweisung vom Beginne des Monats ab erfolgen, in dem die Gewährung der Beihilfe nachgesucht worden ist.

Die Beihilfen sind monatlich im voraus zu zahlen (Artikel III § 1 des Gesetzes vom 22. Mai 1895).

Mit Zustimmung der Empfänger darf die Auszahlung im Ausland in vierteljährlichen oder größeren Beträgen nachträglich erfolgen.

Soweit die Beihilfen beim Ableben des Berechtigten fällig, aber nicht abgehoben waren, gebühren sie der hinterbliebenen Witwe, falls diese von dem Verstorbenen nicht getrennt gelebt hat, sonst den übrigen hinterbliebenen Familienangehörigen.

Die Zahlung der Beihilfe ist einzuhalten, sobald sich nachträglich herausstellt, daß sie unter falschen Voraussetzungen verliehen worden ist, oder sobald eine der Voraussetzungen fortgefallen ist, unter denen die Bewilligung stattgefunden hat (Artikel III § 4 des Gesetzes vom 22. Mai 1895).

Mit Rücksicht hierauf ist den Ortsbehörden von jeder Gewährung einer Beihilfe Kenntnis zu geben und hierbei zur Pflicht zu machen, bei Fortfall einer der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe zu berichten und namentlich anzuzeigen, sobald ein mit der Zulage bedachter Kriegsteilnehmer Vermögen erworben oder seine Würdigkeit einbüßt hat. Bezüglich der im Ausland lebenden Beihilfempänger obliegt die gleiche Verpflichtung der zuständigen Konsularbehörde.

Den Landesregierungen bleibt es überlassen, auch unabhängig hiervon die Verhältnisse der Bedachten in gewissen Zeiträumen einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

Als Unterlagen für die Gewährung des Gnadenbittels sind die Witwen der nach dem 30. September 1913 verstorbenen Kriegsteilnehmer gemäß § 2 des Gesetzes vom 19. Mai 1913 sind die erforderlichen Bescheinigungen über den Tod des Kriegsteilnehmers und dafür beizufügen, daß die Ehe bis zum Zeitpunkt des Todes bestanden und die Witwe nicht getrennt von dem Verstorbenen gelebt hat.

Wenn nicht besondere Zweifel obwalten, genügen zu diesem Zwecke ortspolizeiliche Bescheinigungen, für im Ausland lebende Witwen solche der zuständigen Konsularbehörde.

Zur Herbeiführung und Sicherung der gleichmäßigen Ausführung des Gesetzes in allen Bundesstaaten werden die Landesregierungen dem Reichskanzler auf dessen Ersuchen nicht nur den Inhalt und die Gründe der getroffenen Entscheidungen mitteilen, sondern gleichfalls deren Unterlagen zugänglich machen.

Die Landesregierungen werden dem Reichskanzler auch Kenntnis von allen ihrerseits zur Ausführung des Gesetzes erlassenen allgemeinen Anweisungen geben.

Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1-2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 M.



Anzeigenpreis: Die einpaltige Zeile oder deren Raum 15 Bfg.
Druck und Verlag von Adolf Dupp in Durlach. — Fernsprecher Nr. 24.

Nr. 6. Freitag, 30. Januar 1914.

Aue. Zwangs-Versteigerung.

V. 14/13. Im Wege der Zwangsversteigerung gegen Heinrich Stix, Maurermeister Eheleute in Aue, sollen die nachstehend beschriebenen Grundstücke am Freitag den 6. Februar 1914, vormittags 9 Uhr, durch das unterzeichnete Notariat im Rathause zu Aue versteigert werden.

Der Versteigerungstermin ist am 18. September 1913 bezw. am 4. Dezember 1913 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungstermines aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Beschreibung der zu versteigernden Grundstücke:

A. eingetragen im Grundbuch von Aue Band 19 Heft 1:

1. Lsg. Nr. 202 k: 3 a 97 qm Hofraite Gewann Göhren. Hierauf steht: a. ein dreistöckiges Wohnhaus mit Eisenschienenkeller und Veranda, b. eine Waschküche, c. ein Schopf mit Stallung, d. ein Schopf, e. ein Hühnerstall — Haus Kaiserstraße Nr. 10 — es Nr. 202 g Karl Herrmann, Werkmeisters Eheleute, af Nr. 202 m Stix selbst.

Lsg. Nr. 202 l: 08 qm Straßengelände allda

Schätzung mit Zubehör	22 079 M.
" ohne "	22 000 M.
2. Lsg. Nr. 202 m: 3 a 63 qm Hofraite Gewann Göhren. Hierauf steht: a. ein dreistöckiges Wohnhaus mit Eisenschienenkeller und Veranda, b. eine Waschküche, c. eine Scheuer und Stall, d. ein Schopf — Haus Kaiserstraße Nr. 8 — es. und af. selbst.

Lsg. Nr. 202 n: 11 qm Straßengelände allda,
Lsg. Nr. 202 q: 32 qm Bauplatz allda,
Lsg. Nr. 202 r: 01 qm Straßengelände allda.

Schätzung mit Zubehör	39 082 M.
" ohne "	39 000 M.
3. Lsg. Nr. 202 o: 3 a 18 qm Hofraite Gewann Göhren. Hierauf steht: a. ein dreistöckiges Wohnhaus mit Eisenschienenkeller und Veranda, b. eine Waschküche, c. ein Schopf — Haus Kaiserstraße Nr. 6 — es. Nr. 202 a Gebr. Selter, af. Nr. 202 q selbst.

Lgb. Nr. 202 p: 14 qm Straßengelände allda.

Schätzung mit Zubehör . . . 23912 M.
ohne . . . 23800 M.

B. eingetragen im Grundbuch von Aue Band 17 Heft 10:

Lgb. Nr. 322 d: 1 a 11 qm Hofraite Gewann Hinteracker. Hierauf steht: ein zweistöckiges Wohnhaus mit Dachstock und Eisenschenteller, — welches sich auf Lgb. Nr. 324 q erstreckt;

Lgb. Nr. 324 q: 1 a 40 qm Hofraite allda. Hierauf steht: ein Schopf mit Waschküche und Schweinestallung; wegen Ueberbauung vergl. Nr. 322 d, — alles bezeichnet als Haus Gartenstraße Nr. 15 — ex. Friedrich Kunzmann Eheleute, aj. selbst.

Schätzung mit Zubehör . . . 16015 M.
ohne . . . 16000 M.

Durlach den 16. Dezember 1913.

Großherzogliches Notariat I als Vollstreckungsgericht.

Die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer betreffend

Nachstehend bringen wir die neuen Ausführungsbestimmungen über die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer, die am 1. Oktober 1913 in Kraft traten, zur öffentlichen Kenntnis

Durlach den 22. Januar 1914.
Großherzogliches Bezirksamt.

Ausführungsbestimmungen über die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer.

Personen des Unteroffizier- und Mannschaftsstandes des Feldheers, der Griaß- und Besatzungstruppen aller Waffen und der Marine sind im allgemeinen als Kriegsteilnehmer anzusehen, wenn sie in dem Feldzug 1870/71 oder in einem von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriege zu kriegerischen Zwecken die feindliche Grenze überschritten oder im eigenen beziehungsweise verbündeten Lande an kriegerischen Operationen oder Kämpfen teilgenommen haben.

Hierzu gehören zu ihnen aus den Kriegen 1864, 1866, 1870/71 insbesondere diejenigen, welche

- 1. im Jahre 1864 in der Zeit vom 1. Februar bis zum 2. August die südliche Grenze von Holstein zu kriegerischen Zwecken überschritten haben.
- 2. im Jahre 1866 in der Zeit vom 15. Juni bis zum 2. August die feindliche Grenze zu kriegerischen Zwecken überschritten oder im eigenen beziehungsweise verbündeten Lande an kriegerischen Operationen oder Kämpfen teilgenommen haben.
- 3. im Feldzug 1870/71 in der Zeit vom 16. Juli 1870 bis 2. März 1871 die Grenze von Frankreich zu kriegerischen Zwecken überschritten haben.

Von früheren Angehörigen der Marine sind insbesondere als Kriegsteilnehmer anzusehen diejenigen, welche

- 1. am 27. Juni 1849 an dem Gefechte des für den Kriegszweck ausgerüsteten Postdampfschiffs „Preussischer Adler“ mit der dänischen Kriegsbrigade „St. Croix“ oder am 7. August 1856 an dem Gefechte gegen die Ruffpiraten bei Tres Forcas beteiligt gewesen sind,
- 2. im Jahre 1864 zwischen dem 1. Februar und dem 2. August einschließl. zu den Besatzungen nachstehender Schiffe gehört haben: der Korvetten „Arona“, „Nymphe“ und „Viveta“, der Segelfregatte „Niobe“, der Aviso „Grille“, „Corley“, „Pr. Adler“, der Kanonenboote „Vasilius“, „Blitz“, „Camaleon“, „Comet“,

„Cyclop“, „Delfin“, „Fuchs“, „Habicht“, „Hay“, „Hyäne“, „Jäger“, „Katter“, „Pfeil“, „Salamander“, „Schwalbe“, „Scorpion“, „Spiber“, „Tiger“, „Wespe“, „Wolf“, sowie der in der Dflsee in Dienst gestellten 18 Kanonenschaluppen und 4 Kanonenjollen.

- 3. im Jahre 1866 zur Besatzung des Panzerfahrzeugs „Arminius“, des Notios „Voreley“, der Dampfannonenboote „Cyclop“ und „Tiger“ zwischen dem 15. und 21. Juni einschließl. gehört haben,
- 4. in den Jahren 1870/71 zu den Besatzungen nachstehender Schiffe zu nachbenannten Zeiten gehört haben

„König Wilhelm“, „Kronprinz“, „Friedrich Carl“ am 5. August und 11. September 1870, „Arminius“ am 24. August und 11. September 1870, Dampfer „Cuxhaven“ am 13. August 1870, „Elisabeth“, „Pr. Adler“, „Camaleon“, „Tiger“ am 5. September 1870, „Arona“, „Nymphe“, „Augusta“, „Grille“, „Galie“, „Vasilius“, „Comet“, „Fuchs“, „Hay“, „Schwalbe“, „Speiber“, „Prinz Adalbert“, „Wolf“, „Cyclop“, „Habicht“, „Jäger“, „Pfeil“, „Hyäne“, „Katter“, „Wespe“, „Blitz“, „Drache“, „Salamander“, „Meteor“, Dampfer „Hosiata“ zwischen dem 17. Juli 1870 und dem 2. März 1871 einschließl., oder sich bei den nach Frankreich entsendet gewesenen Marine-Abteilungen befunden haben.

Als kriegerische Unternehmungen in französischen Diensten im Sinne des § 4 des Gesetzes vom 19. Mai 1913 gelten:

- 1. der Krimkrieg gegen Rußland 1854 bis 1856,
- 2. der Krieg gegen Oesterreich-Ungarn 1859,
- 3. die Expedition nach Mexiko 1862 bis 1867,
- 4. die Besetzung von Rom 1867,
- 5. der Deutsch-Französische Krieg 1870/71,
- 6. kriegerische Unternehmungen in den französischen Kolonien bis zum 10. Mai 1871.

Bei der Prüfung der Kriegsteilnehmereigenschaft nach § 4 des Gesetzes vom 19. Mai 1913 finden im übrigen die Vorschriften des § 1 entsprechende Anwendung. Es ist demgemäß erforderlich, daß die fraglichen Reichsangehörigen infolge ihrer früheren Staatsangehörigkeit als Personen des Unteroffizier- oder Mannschaftsstandes der französischen oder dänischen Armee oder Marine zu kriegerischen Zwecken auf dem betreffenden Kriegsschauplatz anwesend gewesen sind oder sich zum mindesten im Bereiche der Operationen des Feindes befunden haben, und zwar, soweit die

Beteiligung an den im § 1 Absatz 2 unter 1 bis 3 angeführten Kriegen in Frage kommt, innerhalb der dort bezeichneten zeitlichen Grenzen.

Frühere Angehörige der französischen Marine sind als Teilnehmer des Feldzugs von 1870/71 — abgesehen von einer Verwendung am Lande und der Teilnahme an einem Gefechte — dann anzusehen, wenn sie an einer der Fahrten französischer Flottenabteilungen in die deutschen Gewässer in den Bereich der preussischen Flotte teilgenommen haben.

Als nicht ehrenvoll gilt die Teilnahme an einem Feldzug nur dann, wenn ein Kriegsteilnehmer wegen einer im Kriege begangenen Straftat mit Ehrenstrafen belegt worden ist.

Einen Anhalt dafür, ob die Teilnahme ehrenvoll war, wird im allgemeinen der Besitz der für den betreffenden Feldzug gestifteten oder verliehenen Kriegsbentmünze gewährt.

Unterstützungsbedürftigkeit des Kriegsteilnehmers ist anzuerkennen, wenn seine Einkommensbezüge unter Pinzurechnung der auf rechtlicher Verpflichtung beruhenden Leistungen Dritter, insbesondere unterhaltspflichtiger Verwandter, den notwendigen Lebensunterhalt nicht sicherstellen und die Unzulänglichkeit des Einkommens nicht lediglich auf Umständen beruht, deren Wirkung ihrer Natur nach nur auf einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum beschränkt ist.

Bei Prüfung der Frage, was zum notwendigen Unterhalte gehört, sind die gesamten Umstände des Einzelfalles gewissenhaft zu würdigen, insbesondere ist auf die persönlichen und Familienverhältnisse des Kriegsteilnehmers und darauf Rücksicht zu nehmen, ob er infolge von Alter oder Krankheit besonderer Pflege bedarf und ob und für wieviel Angehörige, besonders erwerbsunfähige oder schulpflichtige Kinder, er zu sorgen hat.

Bei Ausgebirgeempfängern bedarf es besonderer Feststellung, ob sie die vereinbarten Leistungen von den Ausgebirgegebern tatsächlich erhalten oder doch erhalten können. Zu diesem Zwecke ist eine genaue Prüfung der wirtschaftlichen Lage der Ausgebirgegeber unerläßlich. Dabei ist zu berücksichtigen, daß weder von diesen noch von den unterhaltspflichtigen Verwandten Leistungen zu erwarten sind, welche eine Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage oder (bei Kindern im Haushalt) ihres Fortkommens zur Folge haben würden.

An eine bestimmte Einkommensgrenze ist die Gewährung der Beihilfe nicht gebunden, vielmehr sind im Einzelfalle die wirtschaftlichen Lebensbedingungen an dem Wohnort des Kriegsteilnehmers zu berücksichtigen. Für die Würdigung dieser Lebensbedingungen kann die von der höheren Verwaltungsbehörde für die reichsgefesliche Krankenversicherung getroffene Festsetzung des ortszüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagelöhner — vom 1. Januar 1914 ab der nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung für Männer über 21 Jahre festgesetzte Ortslohn — zum Anhalt dienen.

Der Besitz eines kleinen Kapitals steht der Bewilligung der Beihilfe grundsätzlich nicht entgegen, wenn die Erhaltung desselben im Interesse der Ehefrau oder erwerbsunfähiger Kinder geboten eracht. Abgesehen hiervon ist im Einzelfalle in wohlwollender Weise zu prüfen, ob die Auskehrung des Kapitals den notwendigen Unterhalt sicherstellen würde und dem Kriegsteilnehmer bei billiger Berücksichtigung aller Umstände zugemutet werden kann.

Unter den gesetzlichen Invalidenpensionen oder entsprechenden sonstigen Zuwendungen aus Reichsmitteln (Artikel III § 2 zu a des Gesetzes vom 22. Mai 1895) sind nicht Invaliden-, Alters- und Unfallrenten zu verstehen, sondern nur Militärpensionen, Militärrenten und Unterstützungen an Kriegsteilnehmer aus dem Kaiserlichen Dispositionsfonds bei der Reichshauptkasse, insbesondere diejenigen nach Maßgabe des Allerhöchsten Gnadenlasses vom 22. Juli 1884.

Erreicht der Monatsbetrag einer solchen Pension, Rente oder Unterstützung die Summe von 12 M. 50 Pf. nicht, so darf der Unterschiedsbetrag als Kriegsteilnehmerbeihilfe gewährt werden.

Militärpensionen und pensionsähnliche Unterstützungen aus Anlaß des Militärdienstes, die den im § 4 des Gesetzes vom 19. Mai 1913 bezeichneten Reichsangehörigen von anderen Staaten gezahlt werden, schließen in gleicher Weise (vergleiche Absatz 2), wie die aus Reichsmitteln bezogenen gesetzlichen Invalidenpensionen und entsprechenden sonstigen Zuwendungen vom Empfange der Beihilfe aus; Bezüge, die der Kriegsteilnehmerbeihilfe des Reichs gleichartig sind, werden jedoch auf die letztere in jedem Falle lediglich angerechnet.

Der Bezug von Invaliden-, Alters- oder Unfallrenten sowie von Zivildpensionen und den entsprechenden Zuwendungen kann nur für die Beurteilung der Unterstützungsbedürftigkeit von Erheblichkeit sein.

Ob ein Antragsteller wegen Verurteilung als der Fürsorge unwürdig anzusehen ist, hängt von der Art und Schwere der Straftat sowie von der Zeit ihrer Begehung und der späteren Lebensführung ab.

Die Entscheidung über die Unterstützungsbedürftigkeit und die Würdigkeit des Antragstellers soll nicht ohne Anhörung der zuständigen Ortsbehörde oder, falls der Antragsteller seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland hat, der zuständigen kaiserlichen Konsularbehörde erfolgen.

Die Aeußerung der Ortsbehörde oder der kaiserlichen Konsularbehörde muß sich insbesondere einerseits auf das etwa vorhandene Vermögen des Antragstellers, seine Einkommensquellen und die Verhältnisse seiner unterhaltspflichtigen Verwandten, andererseits auf seinen Schuldenstand und die Verhältnisse seiner unterhaltberechtigten Verwandten erstrecken. Sie soll auch möglichst angeben, welches Gesamteinkommen unter Berücksichtigung aller bei dem Antragsteller in Betracht kommenden Verhältnisse nach den Verwaltungsgrundsätzen oder der Uebung am Wohnort zur Beureitung des notwendigen Lebensunterhalts für ausreichend erachtet wird.

Soweit die Militärpapiere des Antragstellers keine Auskunft geben, ist eine Aeußerung des zuständigen Bezirkskommandos darüber herbeizuführen:

- 1. ob der Antragsteller an dem Feldzug von 1870/71 oder an einem von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriege ehrenvollen Anteil genommen hat (Artikel I Ziffer 3 des Gesetzes vom 22. Mai 1895).
- 2. ob er aus Reichsmitteln gesetzliche Invalidenpension oder eine sonstige entsprechende Zuwendung bezieht (Artikel III § 2 zu a des Gesetzes vom 22. Mai 1895 und § 5 der Ausführungsbestimmungen).

Die ehemaligen nichtdeutschen Soldaten haben die Kriegsteilnehmereigenschaft durch Vorlage der Militär-